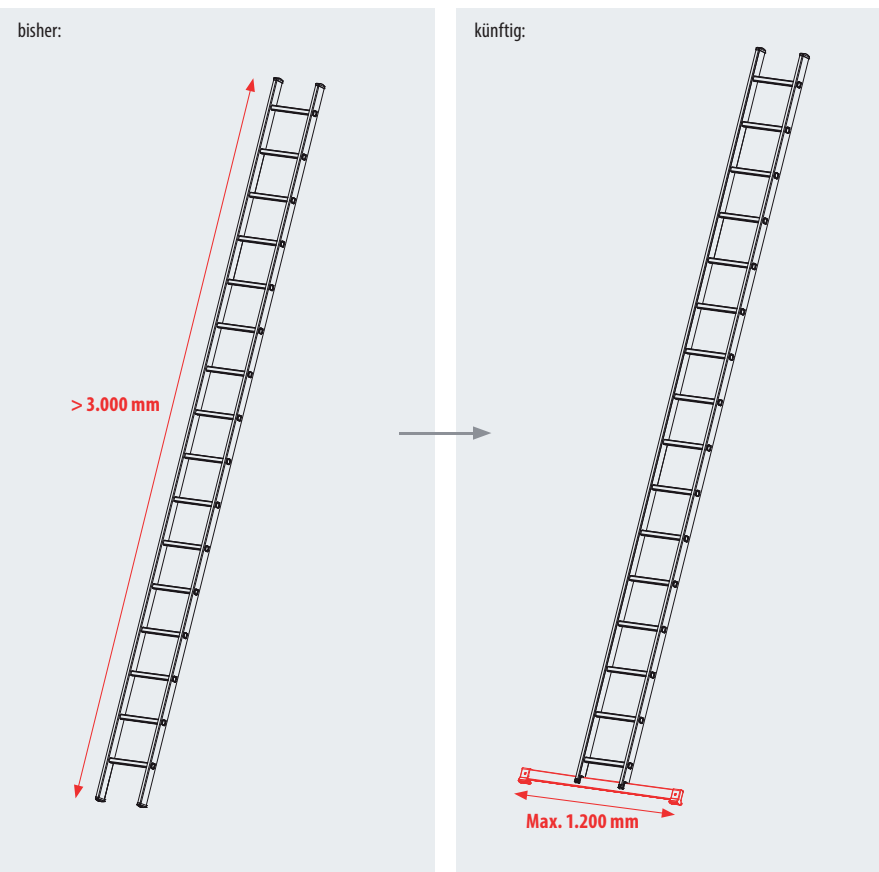
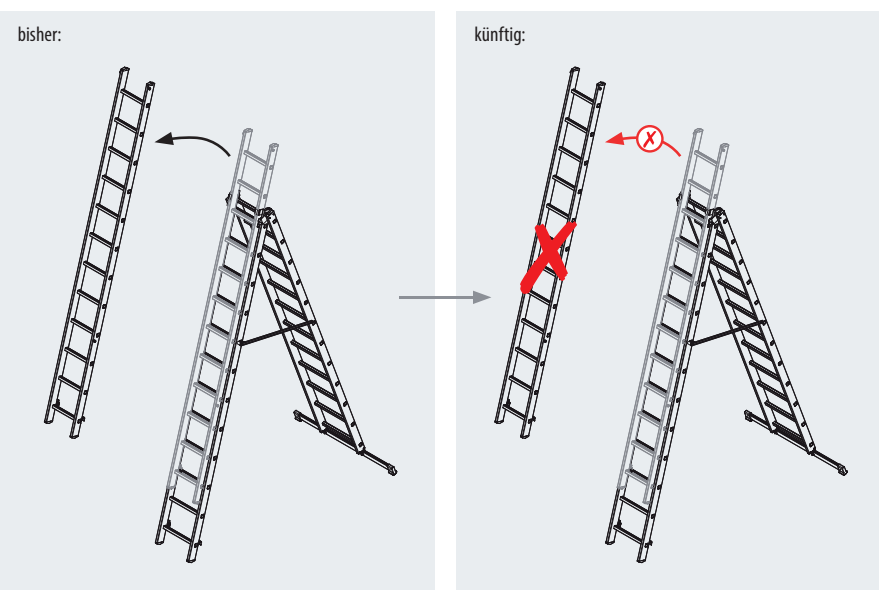


Neuerungen im Teil 1 der EN 131



Standverbreiterung für Anlegeleitern

- › Alle Leitern, welche als Anlegeleiter genutzt werden können und in ausgefahrenem Zustand länger als 3.000 mm sind, müssen nach neuer Norm mit einer Standverbreiterung (z. B. in Form einer Traverse) ausgestattet sein.
- › Die Länge der Standverbreiterung ist abhängig von der Leiterlänge, beträgt jedoch maximal 1.200 mm.



Blockierung von entnehmbaren Leiterteilen:

- › Bei Schiebeleitern oder Mehrzweckleitern, bei denen das obere Leiterteil entnommen und separat genutzt werden konnte, muss dieses (sofern es länger als 3.000 mm ist) entweder gegen Entnahme gesichert oder ebenfalls mit einer Standverbreiterung versehen werden, welche jedoch die sichere Benutzung nicht beeinträchtigen darf.
- › Dies betrifft in erster Linie Schiebeleitern mit mehr als 2×10 Sprossen sowie dreiteilige Mehrzweckleitern mit mehr als 3×10 Sprossen.